

13. September 2006

Dringliche schriftliche Anfrage

von Mauro Tuena (SVP)
und Roger Bartholdi (SVP)

Gemäss einem Bericht der Zeitung „20 Minuten“ soll die Stadtpolizei Zürich Personen, welche Abziehbilder auf Autos klebten, mitgeteilt haben, dass sie mit ihrem Tun „gegen *kein* geltendes Gesetz verstossen“. Die Polizei präzisierte, sofern diese Abziehbilder leicht entfernt werden könnten und keine Spuren hinterliessen. Diese Beurteilung ist klar unzutreffend und die abgegebene Rechtsauskunft dementsprechend falsch.

Die Aktivisten verstehen nun diese behördliche Beurteilung offenbar als Freipass und haben - wiederum gemäss „20 Minuten“ - weitere 50'000 Bilder in Druck gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass diese in allernächster Zeit auf Fahrzeuge geklebt werden. Die Beantwortung der folgenden Fragen ist deshalb besonders dringlich, um die Bevölkerung vor weiterem Unfug und vor Schäden zu schützen

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt der Artikel in der Zeitschrift „20 Minuten“, wonach den Aktivisten gesagt worden sei, das Aufkleben von Stickern verstosse gegen kein Gesetz und sei legal? Falls JA, wie wurde diese Antwort begründet? Falls NEIN, welche Auskunft wurde erteilt?
2. Gehört es zu den polizeilichen Aufgaben, Rechtsauskünfte zu erteilen? Wer darf diese Leistung in Anspruch nehmen und zu welchem Preis?
3. Ist es Aufgabe der Stadtpolizei zu beurteilen und zu entscheiden, ob jemand gegen ein Gesetz verstossen hat oder nicht?
4. Wie kommt die Stadtpolizei im Lichte der klaren rechtlichen Lage, der einhelligen Meinung in der Lehre und der eindeutigen Rechtsprechung dazu, die Auskunft zu erteilen, dass, wer fremde Autos beklebt, gegen *kein* Gesetz verstösst?
5. Falls der Stadtrat die Meinung vertreten sollte, die Auskunft der Stadtpolizei sei zutreffend, wird er gebeten zu erklären, weshalb das Bekleben von fremden Fahrzeugen keine verbotene Eigenmacht im Sinne des Besitzesrechts darstellt, welche die Besitzer zur Klage nach Art. 928 ZGB berechtigen, keine ungerechtfertigte Einwirkung auf das Eigentum im Sinne von Art. 641 ZGB darstellt, keine Verletzung von Art. 8 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) darstellt („Belästigung von Personen“) und keine Verletzung von Art. 18 APV („Unfug an Eigentum“) darstellt, vor allem aber nicht strafbar im Sinne von Art. 144 StGB sein soll, nachdem nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehrmeinung nicht nur Substanzveränderungen, sondern auch die Minderung der Ansehnlichkeit bzw. die blosse Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes einer Sache als Sachbeschädigung zu qualifizieren sind (BGE 115 IV 26 mit Verweisen).



6. Welche Folgen (vor allem haftungsrechtlicher Natur) werden sich für die Stadt ergeben, wenn die Aktivisten gestützt auf die falsche Behördenauskunft zukünftig Autos verkleben werden und wegen diesen Gesetzesverstössen zur Rechenschaft gezogen werden?
7. Ist sich der Stadtrat bewusst, welche Wirkung solch eine Antwort in der Bevölkerung erzielt? Konnte er nicht damit rechnen, dass diese Auskunft nun von allen möglichen und unmöglichen Interessengruppen als Einladung zum Anbringen von Werbebotschaften aller Art auf allen nur möglichen und unmöglichen Oberflächen verstanden wird?
8. Hing die Antwort in irgendeiner Weise von der Person des/r Auskunftssuchenden oder seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppierung oder vom Motiv der Bilder ab? Hätte die Antwort gleich gelautet, wenn beispielsweise - das Beispiel ist rein zufällig gewählt und es lassen sich zahllose weitere lustige Beispiele ausdenken - Mitglieder der jungen SVP ihre Parteikleber auf Veloparkplätzen vor städtischen Amtshäusern oder vor der Roten Fabrik auf die dortigen Velos klebten?

RB

Mena

Unterstützung zur Dringlichkeit

L. Kawi

H. Nilsen

Bonnie Jang

P. O.

Z. Masses

Brian Orosel

M. Hoff

C. H.

Horiva Shigen



R. Kuder

C. Pappia

H. Weier

B. ...

W. ...

A. ...

H. ...

O. ...

D. ...

L. ...

P. ...

L. ...

G. ...

A. ...

M. ...

M. ...

C. ...

C. ...